

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**RWE Nukleus Green H2 GmbH  
Bek. d. GAA Oldenburg v. 30.01.2025  
— OL 25-013-01 —**

Die RWE Nukleus Green H2 GmbH, Schüttorfer Strasse 100, 49808 Lingen (Ems), hat mit Schreiben vom 20.12.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BIm-SchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität von 52.500 t/a am o.g. Standort beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Geänderte Anordnung der Gebäude und baulichen Anlagen
- Geänderte Flächenanteile innerhalb der Baufelder
- Änderungen im Bauvolumen
- Änderungen der Abmessungen und Verschiebung der einzelnen Gebäude
- Änderung des Zellenkühlers
- Änderung der Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 10.8.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Eine relevante Veränderung der Schallsituation im Umfeld der Anlage ist nicht zu erwarten. Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.